

Ba 30. Juli 75 11.

o.301.Corée
o.315.2 - RD/ms
o.107.31

3003 Bern, den 29. Juli 1975

ad V 587.1 - 300 Dg/mk

An die Eidgenössische
Fremdenpolizei

3003 B e r n

Nordkoreanisches Begehren nach
Aufnahme von 15 Schülern an
Genfer Schulen

an	MU	HV	KAM	GU			a/a
Datum	27.7						
Visa	WU	WU	/	W			W
EPD		30.07.75		15			
Ref.							

Herr Direktor,

Mit Schreiben vom 30. Juni haben Sie der Politischen
Direktion unseres Departementes die Frage der Aufnahme von
15 nordkoreanischen Schülern an Genfer Schulen unterbreitet,
welche Ihnen von den Genfer Behörden vorgelegt worden ist.
Im Einvernehmen mit der Politischen Direktion möchten wir
dazu wie folgt Stellung nehmen:

Von unserem Standpunkt aus ist gegen das nordkorea-
nische Vorhaben grundsätzlich nichts einzuwenden. Es scheint
im Gegenteil begrüssenswert, wenn kommunistische Regimes Asiens
unserem Land ausgewählte Vertreter ihrer Jugend zur Ausbildung
anvertrauen. Wenn diese Jugendlichen auch ausserhalb der Schule
vermutlich wenig Freiheit geniessen, dürfte der Eindruck, den
einige Jahre an schweizerische Schulen in diesem empfänglichen
Alter hinterlassen, beträchtlich sein und indirekt zur Oeffnung
dieser Länder gegenüber der Schweiz und dem westlichen Denken
beitragen. Es ist dabei daran zu erinnern, wie peinlich die
Sowjetunion und andere sozialistische Staaten ebensolche Kon-
takte zu verhüten suchen. Bisher waren für Nordkorea die für
solche Ausbildungsaufgaben bevorzugten Staaten vor allem die
UdSSR und die DDR. Wenn nun Nordkorea auch eine Gruppe nach
der Schweiz senden will, ist das politisch von einer gewissen



Relevanz und bestätigt die kürzlichen Meldungen, Kim Il Sung wolle sein Land vermehrt auf einen echten "non-aligned" Kurs bringen. Insofern besteht zweifellos ein Interesse, dass die Nordkoreaner ihr Vorhaben durchführen können.

Was die Forderungen nach Gegenleistungen betrifft, die gegebenenfalls bei den nordkoreanischen Behörden geltend gemacht werden könnten, kommt natürlich eine strikte zahlenmässige und institutionelle Reziprozität mangels schweizerischen Interesses nicht in Frage. Immerhin haben wir erfahren, dass im Herbst 1975 am Ostasiatischen Seminar der Universität Zürich eine koreanische Sektion mit einer Lehrbeauftragten eingerichtet wird. Es dürfte zweifellos in deren Interesse liegen, wenn die nordkoreanischen Behörden künftig Erleichterungen bei Einreise und Verbesserung der Aufenthaltsmöglichkeiten für schweizerische Wissenschaftler in Aussicht stellen könnten. Aehnliche Zugeständnisse wären wohl auch in Wirtschaftskreisen erwünscht. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass die nordkoreanische Anfrage in Zusammenhang steht mit Kontakten der schweizerischen Uhrenindustrie, bei denen es um technische Kooperation bei der Verwirklichung eines nordkoreanischen Projektes auf dem Sektor Uhrenfabrikation geht.

Nachdem aber zurzeit keine konkreten schweizerischen Anliegen bestehen, wäre der Hinweis auf die Wünschbarkeit einer Gegenseitigkeit in allgemeiner Form vorzutragen, indem die schweizerischen Behörden zu gegebener Zeit darauf zurückzukommen gedächten.

Was die Aufnahme an Genfer Schulen und die Problematik betrifft, dass die diplomatischen Vertretungen in Genf dadurch zu Unterkunftsstätten für Schüler und Studenten werden, womit die letzteren sozusagen in den Genuss diplomatischer Vorrechte kommen und der Kontrolle der schweizerischen Behörden entgehen, sei daran erinnert, dass ebenfalls in Genf bereits ein numerisch zwar weniger ins Gewicht fallender Präzedenzfall besteht: seit Frühjahr 1974 besuchen drei junge Chinesen das Collège Calvin. Wie es auch für die Nordkoreaner vorgesehen ist, sind sie - und ebenso zwei Bundesstipendiaten und zwei selbstzahlende Studenten

an der Universität Genf - in der Mission ihres Landes untergebracht. Wir dürfen hierbei auf die diesbezügliche Korrespondenz verweisen.

U.E. wäre in Sachen Aufenthaltsbewilligung für die Nordkoreaner der gleiche Weg zu beschreiten. Solange Identität, Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer feststehen, scheint uns den polizeilichen und Sicherheitsanforderungen Genüge getan. Die Beeinträchtigung der Kompetenz der schweizerischen Behörden auf die Sie hinweisen, besteht natürlich in einem gewissen Masse, könnte aber u.E. angesichts der dargestellten positiven Aspekte in Kauf genommen werden und sollte keinen Grund zur Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung bilden. Etwaige Vorfälle müssten ohnehin mit der Mission aufgenommen werden, auch wenn sich der Wohnsitz der Schüler ausserhalb befände. Erfahrungsgemäss verhalten sich die Angehörigen der in Frage stehenden Staaten äusserst korrekt und stehen unter der strikten Kontrolle ihrer diplomatischen Missionen. Zudem handelt es sich um Minderjährige, von denen kaum eine illegale Tätigkeit irgendwelcher Art befürchtet werden muss.

Bedenken liessen sich einzig hinsichtlich ihrer relativ grossen Zahl und der Möglichkeit äussern, dass das Beispiel noch bei weiteren Ländern Schule machen könnte. Das Genfer Schulwesen dürfte nicht in der Lage sein, unbegrenzt weitere ausländische Schüler aufzunehmen, und die Genfer Behörden würden sich bald einmal gezwungen sehen, solche Begehren abzulehnen oder selektiv vorzugehen, was unser Land gewissen Vorwürfen aussetzen könnte. Darüber zu entscheiden ist jedoch Sache der Genfer Behörden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Erwägungen gedient zu haben und versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Direktion
für internationale Organisationen

René Keller

Kopien an:

- die Politische Direktion II
- die Sektion Vereinte Nationen und internationale Organisationen
- die Ständige Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen, Genf
- die Schweizerische Botschaft in Peking